

Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der

Kabel Deutschland Holding AG

- vertreten durch den Vorstand -

und dem

Konzernbetriebsrat der Kabel Deutschland Holding AG

- vertreten durch den/die Konzernbetriebsratsvorsitzende/n -

über die

Einführung des „Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021“, des „Vodafone Pensionsplan AT 2021“, des „TKS Pensionsplan KKP 2021“ sowie des „Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021“ (KBV Pensions- und Risikoplan 2021)

Präambel

Mit dieser Konzernbetriebsvereinbarung wird für alle vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten bei einer der Konzerngesellschaften i. S. V. Ziffer 1.1 tätig sind, ein neuer, versicherungsbasierter Schutz bei Berufsunfähigkeit und bei Tod über einen separaten Risikoplan eingeführt. Für Mitarbeiter mit Ansprüchen auf Versorgung gemäß des „Vodafone / Kabel Deutschland Pensionsplan Mitarbeiter 2016“ bzw. des „TKS Pensionsplan 2020“ ersetzt dieser Risikoplan die im für die Mitarbeiter jeweils geltenden Pensionsplan vorgesehene Grundabsicherung für die Versorgungsfälle Invalidität und Tod (Risikoabsicherung).

Zudem wurden die in den Konzerngesellschaften i. S. v. Ziffer 1.1 jeweils geltenden Pensionspläne neu strukturiert und an sich aus der praktischen Handhabung sowie der technischen Umsetzung der Pensionspläne ergebende Notwendigkeiten angepasst, ohne hierbei die grundlegende Systematik der Pensionspläne zu verändern. Diese Konzernbetriebsvereinbarung dient daher außerdem dazu, die bisher für Bestandsmitarbeiter und Neueintritte geltenden Pensionspläne inklusive aller Nachträge und Protokollnotizen nach Maßgabe der vorliegenden Konzernbetriebsvereinbarung durch die neu strukturierten und angepassten Pensionspläne abzulösen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kabel Deutschland Holding AG und der Konzernbetriebsrat was folgt:

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Konzernbetriebsvereinbarung gilt für die folgenden Konzerngesellschaften:

- Kabel Deutschland Holding AG;
- Vodafone Deutschland GmbH;
- Vodafone Customer Care GmbH;
- TKS Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH.

1.2. Persönlicher Geltungsbereich

1.2.1 Diese Konzernbetriebsvereinbarung gilt - vorbehaltlich Ziffer 1.2.2 - für folgende Mitarbeiter:

- Neueintritte
 - Mitarbeiter, die mit oder nach Inkrafttreten der Konzernbetriebsvereinbarung ein Arbeitsverhältnis zu einer Konzerngesellschaft i. S. v. Ziffer 1.1 aufnehmen;
 - Mitarbeiter in diesem Sinne sind auch Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Auszubildende; ein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne ist auch ein Ausbildungsverhältnis;

- Bestandsmitarbeiter

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten der Konzernbetriebsvereinbarung in einem Arbeitsverhältnis zu einer Konzerngesellschaft i. S. v. Ziffer 1.1 stehen und vom Geltungsbereich einer der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen erfasst werden:

- „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung (KBV BAV)“ vom 04./13.04.2016;
- „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH (KBV Pensionsplan AT 2016)“ vom 18.08.2016;
- „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 über die Einführung einer Betrieblichen Altersversorgung bei der Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH“ vom 18.12.2019;
- „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) über die Ablösung der Betrieblichen Altersversorgung bei der TKS“ vom 18.12.2019.

- Mitarbeiter mit Ansprüchen gemäß TV Pensionsplan Tarif 2021 (nur im Hinblick auf Ziffer 2.1)

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten der Konzernbetriebsvereinbarung in einem Arbeitsverhältnis zur Vodafone Deutschland GmbH stehen und vom Geltungsbereich des „Tarifvertrag über die Einführung des Pensionsplans Tarif 2021“ vom 01.04.2021 erfasst werden.

1.2.2 Aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind folgende Mitarbeiter:

- Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind;
- Aushilfen mit einem entsprechenden Aushilfsvertrag;
- Praktikanten und Werkstudenten;
- Mitarbeiter, denen eine Konzerngesellschaft i. S. v. Ziffer 1.1 einzelvertraglich eine arbeitgeberfinanzierte Zusage auf betriebliche Altersversorgung erteilt hat;
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung durch Rechtsnachfolge, insbesondere im Rahmen eines Betriebsübergangs, auf eine Konzerngesellschaft i. S. v. Ziffer 1.1 übergehen, sofern sie nicht durch einen Nachtrag zur dieser Konzernbetriebsvereinbarung ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen werden;

- Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und gesetzliche Vertreter juristischer Personen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG.

1.2.3 Mitarbeiter, die in der Renten-Zusatzversicherung (ehemals Abteilung B-Betriebsrente) pflichtversichert sind sowie die gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG beurlaubten Beamten sowie die beurlaubten Beamten der Deutsche Telekom AG können (weiterhin) nur an der Entgeltumwandlung teilnehmen. Ein Anspruch auf Arbeitgeberbeiträge entsteht dadurch nicht, ebenso nicht ein Anspruch auf die Teilnahme an der Risikoabsicherung.

2. Anwendbare Versorgungsregelungen

2.1 Risikoplan

2.1.1 Ab Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung haben alle vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter Anspruch auf Risikoleistungen nach Maßgabe des

- Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021 - Schutz bei Berufsunfähigkeit und Tod - vom 01.04.2021 (im Folgenden: VRM 2021).

2.1.2 Der VRM 2021 ist als Anlage Bestandteil dieser Konzernbetriebsvereinbarung.

2.2 Pensionspläne

2.2.1 Neueintritte

2.2.1.1 Neueintritte haben Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Maßgabe des

- Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021 vom 01.04.2021 (im Folgenden: VPM 2021).

2.2.1.2 Mit Neueintritten wird eine Umwandlung von 0,5% des (monatlichen) beitragsfähigen Einkommens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze zur Finanzierung der monatlichen Basisbeiträge (vgl. Abschnitt B Ziffer 1.1 VPM 2021) abweichend von Abschnitt B Ziffer 7.1 VPM 2021 bereits im Rahmen des Anstellungsvertrags vereinbart.

2.2.1.3 Der VPM 2021 ist als Anlage Bestandteil dieser Konzernbetriebsvereinbarung.

2.2.2 Bestandsmitarbeiter

2.2.2.1 Diese Konzernbetriebsvereinbarung löst mit ihrem Inkrafttreten die nachfolgenden Rechtsgrundlagen inklusive aller Nachträge und Protokollnotizen für die Bestandsmitarbeiter ab

- „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung (KBV BAV)“ vom 04./13.04.2016

- „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH (KBV Pensionsplan AT 2016)“ vom 18.08.2016
- „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 über die Einführung einer Betrieblichen Altersversorgung bei der Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH“ vom 18.12.2019
- „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) über die Ablösung der Betrieblichen Altersversorgung bei der TKS“ vom 18.12.2019

und ersetzt

- den Vodafone / Kabel Deutschland Pensionsplan Mitarbeiter 2016 sowie den TKS Pensionsplan 2020 durch den VPM 2021,
- den Pensionsplan AT 2016 durch den Vodafone Pensionsplan AT 2021 vom 01.03.2021

sowie

- den TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) durch den TKS Pensionsplan KKP 2021 vom 01.04.2021.

2.2.2.2 Der Vodafone Pensionsplan AT 2021 sowie der Vodafone Pensionsplan Tarif 2021 sind als Anlagen ebenfalls Bestandteil dieser Konzernbetriebsvereinbarung.

2.2.2.3 Die bei Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen der Bestandsmitarbeiter sowie die von diesen unter den bislang geltenden Pensionsplänen getroffenen Entscheidungen (z. B. bzgl. des Risikoprofils, der Hinterbliebenenbenennung) gelten bis zu einer neuen Entscheidung unverändert fort. Die für die Bestandsmitarbeiter eingerichteten individuellen Versorgungskonten werden unter den neuen Pensionsplänen fortgeführt.

2.2.2.4 Die in der „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH (KBV Pensionsplan AT 2016)“ vom 18.08.2016 sowie in der „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) über die Ablösung der Betrieblichen Altersversorgung bei der TKS“ vom 18.12.2019 in den Ziffern 3 und 4 enthaltenen Überleitungsregelungen gelten unverändert fort und sind als Anlagen Bestandteil dieser Konzernbetriebsvereinbarung. Soweit in den Überleitungsregelungen auf die bislang geltenden Pensionspläne (Pensionsplan AT 2016 bzw. TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung)) verwiesen wird, ist dies ab Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung als Verweis auf die neuen Pensionspläne (Vodafone Pensionsplan AT 2021 bzw. TKS Pensionsplan KKP 2021) zu verstehen. Verweise in den Überleitungsregelungen auf konkrete Abschnitte bzw. Ziffern der bislang geltenden Pensionspläne sind als Verweise auf diejenigen Abschnitte und Ziffern der neuen Pensionspläne zu verstehen, welche inhaltlich die entsprechenden Regelungen der bislang geltenden Pensionspläne ersetzen.

2.2.2.5 Bis zum Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung in alle oben genannten Pensionspläne bereits eingebrachten Versorgungsbeiträge werden von der Ablösung nicht erfasst und bleiben erhalten. Sie werden ab dem Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung unter den neuen Pensionsplänen fortgeführt.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Diese Konzernbetriebsvereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

3.2 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Konzernbetriebsvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Konzernbetriebsvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Konzernbetriebsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Kabel Deutschland Holding AG

Konzernbetriebsrat

Anlagen

- Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021 - Schutz bei Berufsunfähigkeit und Tod - vom 01.04.2021 (VRM 2021).
- Vodafone Pensionsplan Mitarbeiter 2021 vom 01.04.2021 (VPM 2021).
- Vodafone Pensionsplan AT 2021 vom 01.04.2021 (VPP AT 2021).
- Vodafone Pensionsplan Tarif 2021 vom 01.04.2021 (VPP Tarif 2021)
- TKS Pensionsplan KKP 2021 vom 01.04.2021 (TKS PP KKP 2021)
- „Konzernbetriebsvereinbarung über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH (KBV Pensionsplan AT 2016)“ vom 18.08.2016.
- „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) über die Ablösung der Betrieblichen Altersversorgung bei der TKS“ vom 18.12.2019.
- Grafische Übersicht abzulösende Regelungen